

Inhaltsangabe

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 4  
23. Jahrgang  
vom 16.02.2009

08/2009 Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes  
Straßen der Stadt Erfstadt

-65-

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

09/2009 Benutzungsordnung für die gedeckten  
Sportstätten der Stadt Erfstadt

-40-

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

**Jetzt auch im Internet!!!**  
**[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)**

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 08/09

## Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 des Eigenbetriebes Strassen wird gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV.NRW S 644) öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006, V 556/2008 wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 18.12.2008 festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 1.573.294,11 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Prüfungsvermerk wurde am 02.02.2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW erteilt (Anlage).

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht, liegt vom 02.03.2009 bis 13.03.2009

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr  
donnerstags außerdem von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Rathaus, Holzdam 10, Erftstadt-Liblar, Zimmer 410, öffentlich aus.

Erftstadt, den 13.02.2009

  
(Bösche)  
Bürgermeister

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.10.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Straßen der Stadt Erftstadt, Erftstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Der Betrieb hat in 2007 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.573.294,11 € erwirtschaftet. Die erwirtschafteten Verluste werden regelmäßig auf neue Rechnung vorgetragen und werden letztendlich zu Verlustausgleichszahlungen durch die Stadt Erftstadt führen.“

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Wilma Wiegand



# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 09/09

## Benutzungsordnung für die gedeckten Sportstätten der Stadt Erfstadt

### § 1 Geltungsbereich

Die städtischen Sportstätten (Sport-, Turn-, Gymnastik- und Krafträume) dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Erfstadt getragenen Schulen. Sie können darüber hinaus nach § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung für Sportveranstaltungen, insbesondere für den Lehr- und Übungsbetrieb der Erfstädter Sportvereine und anderen Erfstädter Organisationen und Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

### § 2 Zuständigkeit

Die Sportstätten werden vom Sportamt verwaltet und vergeben. Der Sportausschuss ist in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen.

### § 3 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung der Sportstätten bleibt bei Bedarf montags bis freitags bis 17.30 Uhr den Erfstädter Schulen vorbehalten. Schulische Belegungszeiten können nur im Einvernehmen mit dem Sportamt geändert werden.

Zur Durchführung der Grundreinigung und für Instandsetzungsarbeiten werden die Sportstätten während der Sommer- und Weihnachtsferien ganz und während der Osterferien von Gründonnerstag bis Osterdienstag geschlossen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Sportamt.

(2) Zu Trainings- und Übungszwecken werden die Sportstätten außerhalb der Schulbelegungszeiten anderen Nutzern bis 23.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Im Belegungsplan wird der Bedarf entsprechend berücksichtigt.

Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Sportamt an andere Nutzer weitergegeben werden.

(3) Sonstige Sportveranstaltungen werden in der Regel samstags, sonntags oder feiertags durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(4) Über Schlüsselvergaben von Sportstätten entscheidet das Sportamt in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb für Immobilienwirtschaft.

### § 4 Vergabe

(1) Die Belegungszeiten gem. § 3 werden in der nachfolgenden Reihenfolge vergeben:

1. die von der Stadt Erfstadt getragenen Schulen,
2. gemeinnützige und für jedermann offene dem Landessportbund Nordrhein-Westfalenangeschlossene Erfstädter Sportvereine mit Jugendgruppen,
3. Sportvereine wie unter 2., jedoch ohne Jugendgruppen

4. sonstige gemeinnützige Erftstädter sporttreibende Organisationen
5. sonstige Vereine und Interessierte, VHS und Musikschule soweit möglich.

(2) Der Hallenbelegungsplan der Schulen wird für die Dauer eines Schuljahres aufgestellt.

Der über diesen Bedarf hinausgehende Belegungsrahmen bildet bei gleich bleibenden Belegungsvoraussetzungen das Grundgerüst für eine langfristige Planung der anderen Nutzer.

Vor einer erstmaligen Berücksichtigung im Belegungsplan sind von diesen Nutzern

1. die Gesamtmitgliederzahl,
2. die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder, aufgeschlüsselt nach einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen und Altersklassen,
3. die Anzahl der in den Abteilungen gemeldeten Mannschaften nach Leistungsklassen,
4. die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb mitzuteilen. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berechnung und Vergabe der Nutzungszeiten.

(3) 1. Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer je Übungseinheit maßgebend.

2. Die ermittelte Grundverteilung, wonach jeder Hallennutzergruppe mdst. eine Trainingseinheit zusteht, kann unter Mitwirkung des Stadtsporverbandes nach folgenden Kriterien verändert werden:

a) Benutzergruppen, die eine Halle zur sportlichen Betätigung zwingend benötigen, sind zu bevorzugen,

b) Benutzergruppen mit Leistungssportabteilungen sind zeitlich zu bevorzugen,

c) aus wichtigem Grund kann eine Einzelfallentscheidung erfolgen.

3. Der anerkannte Bedarf wird bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Hallenzeiten berücksichtigt.

(4) Bei Wegfall des Bedarfs ist das Sportamt unverzüglich zu informieren. Bei rückläufigem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung der Sportstätten können Belegungszeiten anderweitig verteilt werden.

(5) Die Benutzungszeiten gem. § 3 Ziffer 3 werden gem. nachstehender Reihenfolge vergeben:

1. Erftstädter Sportvereine zur Durchführung von überregionalen Wettkämpfen,
2. Erftstädter Sportvereine zur Durchführung von regionalen Wettkämpfen,
3. Sportveranstaltungen mit gesamtstädtischem Bezug (z. B. Stadtmeisterschaften),
4. sonstige Veranstaltungen.

### **§ 5 Hallenordnung**

Es gilt die Hallenordnung für die gedeckten Sportstätten der Stadt Erftstadt in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (Amtsblatt) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzerordnung der Stadt Erftstadt außer Kraft.

Erftstadt, den 03.02.2009

  
(Bösche)  
Bürgermeister